BM Partner Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kanzlerstraße 8
40472 Düsseldorf
Telefon 02 11 – 96 05 03
Telefax 02 11 – 96 05 170

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft* Nr. 1/15

Umsatzsteuer

1. Umsatzsteuer-Voranmeldung bei elektronischen Dienstleistungen
2. Wechsel der Steuerschuld: Was gilt für Metallliefe-rungen ab 2015?
3. Wechsel der Steuerschuld: BMF klärt Zweifelsfragen der Bauleister
4. Rechtsbehelfsbelehrung auf Nachweisvordruck nicht übersehen
5. Wechsel der Steuerschuld: Betriebsvorrichtung ist kein Bauwerk
6. Photovoltaikanlage: Besteuerung des Privatge-brauchs neu geregelt
7. Begünstigte Geschäftsveräußerung: Alte Mietverträge müssen fortgesetzt werden
8. Pkw-Nutzung durch Unternehmer: Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb lösen keine Umsatzsteuer aus
9. EU- oder nationales Recht: Rosinenpicken ist erlaubt
10. Vertrauensschutz bei innergemeinschaftlichen Liefe-rungen
11. Ordnungsgemäße Rechnung: Verweis auf Geschäftsunterlagen ist zulässig
12. Vorsteuerabzug: Vorsicht bei Zweifeln an der Identität des Vertragspartners
13. Müssen Print- und Hörbücher gleich besteuert werden?
14. Gemeinschaftskauf: Beim Verkauf wird nicht die Gemeinschaft, sondern der Unternehmer tätig

STEUERTERMINE

1. Umsatzsteuer-Voranmeldung bei elektronischen Dienstleistungen

Zu Beginn des Jahres hat es wieder einmal Änderungen für die Umsatzsteuer-Voranmeldung gegeben. Diese betreffen insbesondere Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernseh- sowie **elektronisch erbrachte Dienstleistungen**. Hintergrund ist eine Gesetzesänderung, durch die diese Leistungen - sofern sie an **Nichtunternehmer** mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im **EU-Ausland** erbracht - ab dem 01.01.2015 **am Sitz des Leistungsempfängers besteuert** werden (vgl. Ausgabe 4/14).

Beispiel: Unternehmer D aus Deutschland betreibt eine Website, auf der seine Kunden kostenpflichtig Software downloaden können. Ein privater Endkunde mit Wohnsitz in Amsterdam lädt diese im Januar 2015 herunter.
D muss den Umsatz aus dem Softwareverkauf in den Niederlanden versteuern. Es gilt der dortige Umsatzsteuersatz (BTW) von zurzeit 21 %.

Da der Gesetzgeber für solche Fälle ein vereinfachtes Besteuerungsverfahren (Mini One Stop Shop) eingeführt hat, kann der Unternehmer seine Steuererklärung für die Nie-

derlande und gegebenenfalls für alle anderen EU-Mitgliedstaaten beim Bundeszentralamt für Steuern abgeben. Die Umsätze muss er dennoch **laufend** in der **Umsatzsteuer-Voranmeldung** aufführen, obwohl sie in Deutschland keine Umsatzsteuer auslösen.

2. Wechsel der Steuerschuld: Was gilt für Metalllieferungen ab 2015?

Normalerweise schuldet derjenige Unternehmer die Umsatzsteuer, der eine Lieferung erbringt.

> **Beispiel:** A liefert eine Bohrmaschine für 119 € an B. Als Lieferant ist A verpflichtet, 19 € Umsatzsteuer für diese Lieferung an das Finanzamt abzuführen.

In einigen Fällen sieht der Gesetzgeber jedoch einen **Wechsel der Steuerschuldnerschaft** vor. Dann muss der Empfänger der Leistung - sofern er selbst Unternehmer ist - anstelle seines Vertragspartners die Umsatzsteuer an das Finanzamt entrichten.

> **Beispiel:** A liefert diesmal Roheisen zu einem Preis von 100 € an B. Die Steuer von 19 € schuldet B als Abnehmer der Lieferung, da es sich um eine Metalllieferung handelt.

Mit Wirkung zum 01.10.2014 hat der Gesetzgeber den Wechsel der Steuerschuldnerschaft nämlich für bestimmte **Metalllieferungen** (z.B. Eisen, Aluminium, Silber) und **Verbundstofflieferungen** (z.B. Cermets) eingeführt. Allerdings beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn Vertragspartner bei Lieferungen vor dem 01.07.2015 einvernehmlich von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers ausgehen und dieser den Umsatz in zutreffender Höhe versteuert.

Hintergrund für die Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung ist unter anderem der Umstand, dass bei der praktischen Umsetzung große Unsicherheit darüber bestand, welche **Metalle bzw. Verbundstoffe im Einzelnen betroffen** sind. Um dieser Unsicherheit beizukommen, hat der Gesetzgeber im Zollkodex-Anpassungsgesetz inzwischen eine **Liste mit elf Gegenständen** veröffentlicht, bei deren Lieferung der Leistungsempfänger die Steuer schuldet. Damit hat er kontroversen Diskussionen ein Ende bereitet, in denen es etwa um die Frage ging, ob bei Unternehmern auch schon der Kauf von einer Rolle Alufolie zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft führt. Klar ist nun: Betroffen sind nur Aluminium in Rohform sowie Pulver und Flitter aus Aluminium.

Außerdem wurde (rückwirkend) geregelt, dass die Umkehr der Steuerschuldnerschaft nur für Metalllieferungen **ab 5.000 €** gilt.

> **Hinweis:** Liefern Sie Metalle an unternehmerische Kunden, sollten Sie uns kontaktieren. Wir können dann prüfen, ob Sie von der Neuregelung betroffen sind.

3. Wechsel der Steuerschuld: BMF klärt Zweifelsfragen der Bauleister

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat außerdem Fragen im Zusammenhang mit der - ebenfalls seit dem 01.10.2014 geltenden - Neuregelung des Wechsels der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen geklärt.

Vor allem hat es den Begriff des **Bauleisters** definiert: Ein Bauleister ist demnach ein Unternehmer, der nachhaltig Bauleistungen erbringt. Das Kriterium der Nachhaltigkeit ist dann erfüllt, wenn er mindestens **10 % seines Weltumsatzes mit Bauleistungen** erwirtschaftet. Unternehmer, die Bauleistungen unterhalb dieser Grenze erbringen, gelten damit im Regelfall nicht als Bauleister. Sie müssen den Wechsel der Steuerschuldnerschaft für Bauleistungen nicht beachten.

Im unternehmerischen Alltag muss der leistende Unternehmer (Subunternehmer) erkennen, ob sein Vertragspartner, der die Bauleistung empfängt, ebenfalls ein Bauleister ist. Dazu hat das BMF ein eigenes **Nachweisverfahren** eingeführt. Hat das Finanzamt dem Leistungsempfänger den Vordruck „USt 1 TG“ ausgestellt, kann der Subunternehmer davon ausgehen, dass es zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft kommt. Er darf dann nur eine Nettorechnung ausstellen.

> **Hinweis:** Die Bescheinigung ist maximal drei Jahre lang gültig.

Besitzt der Leistungsempfänger den Nachweis, legt ihn seinem Vertragspartner aber nicht vor, geht die Steuerschuldnerschaft trotzdem auf ihn über. Als Subunternehmer sollten Sie deshalb **grundsätzlich nach dem Vordruck „USt 1 TG“ fragen**. Kann Ihr Vertragspartner diesen nicht vorweisen (im Original oder als Kopie), sollten Sie mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer abrechnen. Als Leistungsempfänger sollten Sie Ihrem Vertragspartner den Vordruck noch vor Abschluss der Vereinbarung vorlegen.

> **Hinweis:** Klassische Bauträger gelten seit dem 01.10.2014 nicht mehr als Bauleister und müssen den Wechsel der Steuerschuldnerschaft somit auch nicht in Erwägung ziehen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung auf Nachweisvordruck nicht übersehen

Hin und wieder ändert die Finanzverwaltung ihre Vordrucke. Dass ein Vordruck innerhalb von knapp zwei Monaten gleich zwei Mal geändert wird, ist aber schon bemerkenswert. So geschah es im Fall des **„USt 1 TG“**:

- Bislang hatten nur **Gebäudereinigungsdienstleister** diese Bescheinigung benötigt, um nachzuweisen, dass sie als Unternehmer ihre Leistungen nachhaltig erbrachten. Hatte das Finanzamt dem Empfänger einer Gebäudereinigungsleistung einen solchen Nachweis

erteilt, konnte auch der Erbringer der Dienstleistung davon ausgehen, dass der Umsatz mit ihm dem Wechsel der Steuerschuldnerschaft unterliegt.

- Im August 2014 wurde der Anwendungsbereich des Vordrucks auf Unternehmer aus der **Baubranche** erweitert. Damit sollten ab dem 01.10.2014 auch Bauleister nachweisen können, dass sie als Leistungsempfänger selbst nachhaltig Bauleistungen erbringen. Auch in diesem Fall geht die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger über.
- Die letzte Änderung des Vordrucks ist dann just am 01.10.2014 erfolgt. Das Bundesfinanzministerium hat dem Vordruckmuster eine **Rechtsbehelfsbelehrung** beigefügt. Darin belehrt es den Unternehmer darüber, dass er die Möglichkeit hat, gegen die Erteilung des Nachweisvordrucks Einspruch einzulegen.

Hinweis: Hintergrund der Rechtsbehelfsbelehrung ist, dass die Finanzämter die Bescheinigung auch gegen den Willen des betroffenen Unternehmers ausstellen können, wenn sie annehmen, dass die Voraussetzungen für den Wechsel der Steuerschuldnerschaft vorliegen. Mit dem Einspruch kann er zunächst gegen diese Entscheidung vorgehen und gegebenenfalls später dagegen klagen.

5. Wechsel der Steuerschuld: Betriebsvorrichtung ist kein Bauwerk

Was den Wechsel der Steuerschuldnerschaft anbelangt, war das letzte Jahr insbesondere für die Baubranche ein sehr unruhiges. Und kaum hat das neue Jahr begonnen, zeichnen sich schon neue Probleme mit dieser Regelung ab: Die Steuerschuld geht bekanntlich nur dann auf den Leistungsempfänger über, wenn die erbrachte Leistung mit einem Bauwerk zusammenhängt (Bauwerksbezug).

Beispiel: Ein Bauunternehmer beauftragt einen Subunternehmer mit Estricharbeiten. Diese stehen im Zusammenhang mit einem Bauwerk. Daher kommt es zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft, so dass der Bauunternehmer die Steuer für die Leistung des Subunternehmers schuldet. Der Subunternehmer stellt ihm lediglich eine Nettorechnung.

Zu diesem Problem des Bauwerksbezugs hat sich kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) geäußert. In dem zugrundeliegenden Streitfall waren **Entrauchungsanlagen** gebaut und in Werks- und Maschinenhallen installiert worden. Die Anlagen wurden für die Produktion von Solarzellenplatten benötigt und erfüllten **keine Funktion für die Gebäude selbst**. Denn die Hallen verfügten bereits über ein eigenes Klimaanlagensystem. Damit handelte es sich bei den Entrauchungsanlagen um **Betriebsvorrichtungen**, so dass **kein Bauwerksbezug** vorlag und die Steuerschuld somit auch nicht wechseln konnte. Etwas anderes gilt nach Ansicht des BFH nur dann, wenn eine Entrauchungsanlage nicht für die Produktion gebraucht wird, sondern für die Klimatisierung des Bauwerks selbst.

Hinweis: Der BFH hat in einem anderen Verfahren entschieden, dass der Bauwerksbezug auch beim Einbau einer Photovoltaikanlage fehlen kann.

6. Photovoltaikanlage: Besteuerung des Privatgebrauchs neu geregelt

Wenn Sie sich eine Photovoltaikanlage anschaffen und den damit erzeugten Strom an den örtlichen Netzbetreiber verkaufen, werden Sie zum Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Höhe der Einspeisevergütung richtet sich in diesem Fall nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Durch eine Novelle des EEG im Jahr 2012 ist die Förderung des Eigenverbrauchs von Solarstrom entfallen. Seither muss auch der selbst genutzte Strom der Umsatzsteuer unterworfen werden.

Beispiel: Ein Privatmann P lässt auf dem Dach seines Einfamilienhauses eine Photovoltaikanlage (Leistung: 5 kW) installieren. Die Baukosten betragen 10.000 € zuzüglich 1.900 € Umsatzsteuer. P geht bei der Anschaffung davon aus, etwa 20 % des erzeugten Stroms privat zu verbrauchen.
Er speist im ersten Jahr 3.900 kWh Strom ins öffentliche Netz ein, kann die insgesamt erzeugte Menge jedoch nicht nachweisen, da die Anlage keinen Zähler für den selbstgenutzten Strom hat. Zur Deckung seines Eigenbedarfs bezieht P zusätzlich Strom von einem Energieversorgungsunternehmen für 0,21 €/kWh zuzüglich Umsatzsteuer sowie einen monatlichen Grundpreis von 5,50 € zuzüglich Umsatzsteuer.
Durch den Betrieb der Anlage wird P zum Unternehmer. Daher kann er aus den Anschaffungskosten 1.900 € als Vorsteuer geltend machen. Die private Stromnutzung muss er versteuern. Da er die insgesamt erzeugte Strommenge nicht genau gemessen hat, muss er sie schätzen.

Das Bundesfinanzministerium lässt die **Schätzung der Gesamtstrommenge anhand einer Volllaststundenzahl von 1.000 kWh/kWp** zu (jährlich erzeugte Kilowattstunden pro Kilowatt installierter Leistung). Zwar gilt dies grundsätzlich für alle offenen Fälle. Doch kann sich das hier beschriebene Problem erst für Fälle seit dem 01.04.2012 ergeben.

Da die Anlage von P eine Gesamtleistung von 5 kW hat, ergibt sich eine Gesamtstrommenge von 5 x 1.000 kWh pro Jahr als Schätzwert. Der **privat verbrauchte Strom** ergibt sich damit aus der Differenz 5.000 kWh - 3.900 kWh = 1.100 kWh.

Die **Höhe der Umsatzsteuer** ergibt sich in diesem Fall aus dem **Einkaufspreis für den übrigen privat verbrauchten Strom**. P muss daher 1.100 kWh mit 0,21 €/kWh plus den Grundpreis von 12 x 5,50 €, also 297 € versteuern. Daraus ergibt sich ein Umsatzsteuerbetrag von 56,43 €. Demgegenüber steht der volle Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der Anlage.

Hinweis: Für große Anlagen (ab 10 kW) gelten andere Regelungen. Bei diesen wird der Privatverbrauch an Strom im Regelfall genau gemessen, so dass keine Schätzung erforderlich ist.

7. Begünstigte Geschäftsveräußerung: Alte Mietverträge müssen fortgesetzt werden

Wollen Sie Ihr komplettes Unternehmen oder einen für sich lebensfähigen Teil auf einen anderen Unternehmer übertragen, sieht das Umsatzsteuergesetz dafür die sogenannte Geschäftsveräußerung im Ganzen vor. Dann fällt keine Umsatzsteuer auf die Übertragung an. Voraussetzung ist aber, dass der Übernehmende Ihre bisherige Tätigkeit als Inhaber fortführt. Bei einem Vermietungsobjekt muss er dazu im Regelfall die Mietverträge übernehmen.

Diesen Grundsatz hat der Bundesfinanzhof (BFH) erst kürzlich wieder bestätigt: In dem zugrundeliegenden Streitverfahren hatte eine Unternehmerin ein Gebäudekomplex an verschiedene gewerbliche und private Mieter vermietet. Sie veräußerte die Immobilie, doch trat der **Erwerber nicht** in die **bestehenden Mietverhältnisse** ein. Vielmehr **vermietete** er das Objekt **zurück an die ehemalige Eigentümerin**, die die Mietverhältnisse mit ihren alten Mietern unverändert fortführte. Sie wies diese lediglich darauf hin, nun nicht mehr als Eigentümerin zu vermieten.

Der BFH hat diese Art der Übertragung **nicht als Geschäftsveräußerung im Ganzen anerkannt**. Denn die verkaufende Unternehmerin hatte die frühere Vermietungstätigkeit weitergeführt. Und der Übernehmende hatte eine eigene unternehmerische Tätigkeit aufgenommen, die darin bestand, das Objekt an die ehemalige Eigentümerin zu vermieten. Dies reichte für eine begünstigte Geschäftsveräußerung jedoch nicht aus.

Hinweis: Die gescheiterte Geschäftsveräußerung im Ganzen führt bei der verkaufenden Unternehmerin zur Korrektur der Vorsteuer und zur Rückzahlung derselben an das Finanzamt.

8. Pkw-Nutzung durch Unternehmer: Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb lösen keine Umsatzsteuer aus

Nutzt ein Unternehmer einen unternehmerischen Gegenstand (mit Vorsteuerabzugsberechtigung) für Zwecke außerhalb seines Unternehmens oder für den privaten Bedarf seines Personals, löst dieser Vorgang regelmäßig Umsatzsteuer aus - in diesem Fall liegt eine sogenannte unentgeltliche Wertabgabe (uWa) vor.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist jedoch **keine uWa** anzunehmen, wenn ein **Unternehmer** ein unternehmerisches Fahrzeug für **Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte** nutzt. Das Finanzgericht hatte diese Pkw-Verwendung zunächst noch als umsatzsteuerpflichtigen Vorgang gewertet und sich dabei auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) berufen, laut der die unentgeltliche Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Arbeitgeber privaten (unternehmensfremden) Zwecken dient.

Der BFH urteilte jedoch, dass sich die Rechtsprechung des EuGH zu Arbeitnehmerfällen nicht auf Fahrten eines Unternehmers übertragen lässt. Denn seine Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb sind **stets unternehmerisch veranlasst**, da ein Unternehmer den Betrieb - anders als ein Arbeitnehmer - aufsucht, um dort unternehmerisch tätig zu werden. Da die unternehmerischen Zwecke klar überwiegen, ist es unbeachtlich, dass die Heimfahrten zugleich einen privaten Charakter haben.

Hinweis: Die Entscheidung ist eine gute Nachricht für Unternehmer, die einen Pkw ihres Unternehmensvermögens für Pendelfahrten zum Betrieb nutzen.

9. EU- oder nationales Recht: Rosinenpicken ist erlaubt

Das deutsche Umsatzsteuergesetz basiert auf der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL). Dies hat für den deutschen Gesetzgeber weitreichende Konsequenzen: Er muss sich nämlich in dem Rahmen bewegen, den ihm das europäische Recht vorgibt.

Beispiel: Laut MwStSystRL muss der Regelsteuersatz in jedem Mitgliedstaat der EU mindestens 15 % betragen. Deutschland liegt mit 19 % „leicht“ über diesem Mindestsatz. Es würde jedoch gegen EU-Recht verstoßen, wenn Deutschland den allgemeinen Steuersatz auf 14 % zu senken versuchte.

Verstoßen die Gesetze eines Mitgliedstaats gegen EU-Recht, können betroffene Unternehmer wählen,

- ob sie sich auf das europäische Recht berufen und damit die MwStSystRL anwenden oder
- ob sie bei der Anwendung des deutschen Rechts bleiben.

Sie können sich praktisch aussuchen, welche Regelung für sie günstiger ist. In dem (fiktiven) Beispiel von oben wäre es für den Unternehmer sicher günstiger, sich auf die 14-%-Regelung aus Deutschland zu berufen.

Bislang war umstritten, ob sich ein Betroffener **bei einem einheitlichen Sachverhalt einmal auf die MwStSystRL und einmal auf das nationale Recht berufen** darf. Diese „Rosinenpickerei“ würde ja dazu führen, dass er sich aus beiden Welten das Beste heraussuchen und das Ungünstige umgehen kann. Daher lehnten einige Steuerrechtler diese Vorgehensweise ab.

Der Europäische Gerichtshof hat sie jetzt aber gebilligt. Dass das rechtliche Ergebnis so weder aus der MwStSystRL abgeleitet werden kann noch aus dem natio-

nalen Recht, spielt dabei keine Rolle. Es entsteht quasi eine gemischte Rechtslage.

10. Vertrauensschutz bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Die Steuerfreiheit einer sogenannten innergemeinschaftlichen Lieferung muss der Lieferant nachweisen. Zusätzlich sind ihm nach Auffassung des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt (FG) auch Nachforschungen über den Vertragspartner zumutbar.

In dem Streitfall hatte ein Kfz-Händler mehrere Fahrzeuge an einen Abnehmer nach Österreich geliefert (Unternehmer X). Er behandelte die Lieferung als umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. Die Steuerfahndung stellte jedoch fest, dass der Vertragspartner nicht das Unternehmen X, sondern ein anderes Unternehmen (Unternehmen Y) war. Zudem stellte sich heraus, dass die Fahrzeuge niemals in Österreich angekommen waren.

Laut FG sind die fraglichen Lieferungen umsatzsteuerpflichtig. Es gewährt dem Kfz-Händler **keinen Vertrauensschutz**. Da dieser mit dem Unternehmen X länger keinen Geschäftskontakt gehabt hatte, hätte er **intensiver nachforschen** müssen. Vor allem hätte er überprüfen müssen, ob die Person, die sich als Vertreter des Unternehmens X ausgab, tatsächlich vertretungsberechtigt war. Da er dies unterlassen hat, kann er sich nicht auf einen Vertrauensschutz berufen.

Hinweis: In dem Fall hatte sich der Lieferant die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers auf ihre Gültigkeit bestätigen lassen. Dies nützte ihm jedoch nicht, da der vermeintliche nicht der tatsächliche Abnehmer war. Damit hat sich der Kfz-Händler die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des falschen Unternehmens bestätigen lassen.

11. Ordnungsgemäße Rechnung: Verweis auf Geschäftsunterlagen ist zulässig

Für den Vorsteuerabzug benötigen Sie als Unternehmer eine **ordnungsgemäße Rechnung**. Unter anderem müssen Sie darauf achten, dass die Steuernummer des leistenden Unternehmers darauf angegeben ist. Ebenso muss die erbrachte Leistung benannt sein.

In einem Verfahren, das der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschieden hat, ging es um die Frage der Leistungsbeschreibung: Das Finanzamt hatte einem Unternehmer den Vorsteuerabzug aus einer Eingangsrechnung versagt, da es die Beschreibung der Leistung als zu ungenau erachtet hatte. In der Rechnung war jedoch **auf weitere vertragliche Vereinbarungen verwiesen** worden, mit deren Hilfe sich die Leistung eindeutig identifizieren ließ.

Nach Auffassung des BFH ist dies ausreichend für den **Vorsteuerabzug**. Die Verträge, auf die die Rechnung Bezug nimmt, müssen dazu **nicht** einmal **beigefügt** sein. Damit das Finanzamt kontrollieren kann, welche Leistung in Rechnung gestellt wird, genügt es, wenn die weiteren Unterlagen darin **eindeutig bezeichnet** werden.

Hinweis: In der Regel reicht es aus, in der Leistungsbeschreibung auf den Vertrag, der Grundlage der Leistung ist, mit Datum zu verweisen.

12. Vorsteuerabzug: Vorsicht bei Zweifeln an der Identität des Vertragspartners

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hat kürzlich entschieden, dass ein **Strohmanngeschäft** eine Gefahr für den Vorsteuerabzug darstellen kann. In dem Verfahren hatte ein Unternehmen Warenlieferungen von verschiedenen Lieferanten erhalten. Von diesen trat eine Person immer wieder unter verschiedenen Firmen bei dem Unternehmen als Schrottlieferant auf.

Beispiel: P gibt sich gegenüber seinen Geschäftspartnern als Bevollmächtigter einer GmbH aus. Tatsächlich liefert jedoch nicht die GmbH die versprochenen Waren, sondern P, der den Namen der GmbH lediglich nutzt, um Geschäfte zu machen.

Kann der Leistungsempfänger aus dem Beispiel erkennen, dass die Gesellschaft nur vorgeschoben ist, darf er die **Vorsteuer aus den Rechnungen** derselben **nicht** geltend machen. Nach Auffassung des FG reicht es dafür sogar schon aus, dass der Abnehmer der Ware „wissen musste“, dass ein Strohmanngeschäft vorliegt. Das heißt, dass **bereits Zweifel an der wahren Identität des Vertragspartners** genügen.

Hinweis: Die Entscheidung verdeutlicht, welches Risiko unseriöse Geschäftspartner für den Vorsteuerabzug darstellen können. Vorsicht ist daher immer dann geboten, wenn eine Person ständig für wechselnde Gesellschaften - zum Beispiel als vermeintlicher Bevollmächtigter - auftritt.
Ebenso vorsichtig sollten Sie sein, wenn jemand permanent für eine andere Person bei Ihnen auftritt und Sie den eigentlichen Unternehmer niemals kennenlernen. Dies sollten Sie als Anhaltspunkt dafür nehmen, es schlimmstenfalls mit einem Strohmann zu tun zu haben.

13. Müssen Print- und Hörbücher gleich besteuert werden?

Der Umsatz mit Büchern und anderen Presseerzeugnissen unterliegt lediglich dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Mit der Frage, ob diese Vergünstigung auch für Hörbücher gelten muss, hat sich kürzlich der Europäische Gerichtshof (EuGH) auseinandergesetzt.

In dem Verfahren aus Finnland hatte ein Unternehmen geklagt, das Hörbücher auf Datenträgern (z.B. CDs oder USB-Sticks) vertrieb. Es wollte den ermäßigten Steuersatz auch auf seine Vertriebsform anwenden.

Der EuGH sieht zwar keinen Zwang, **Bücher aus Papier und Hörbücher** gleichzubehandeln. Allerdings ist der Grundsatz der steuerlichen Neutralität zu beachten, um eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zu vermeiden. Dabei kommt es auf die **Sicht des Durchschnittsverbrauchers im jeweiligen EU-Staat** an. Sieht dieser fiktive Verbraucher beide Formen des Buches als gleichwertig an, muss für beide Produkte derselbe **Steuersatz** gelten. Ob dem so ist, ist jedoch für jeden Mitgliedstaat einzeln anhand der dortigen Verhältnisse zu prüfen. Daher muss jetzt ein finnisches Gericht darüber entscheiden, ob ein Durchschnittsverbraucher in Finnland beide Buchformen als gleichwertig ansieht oder nicht.

Hinweis: Zum 01.01.2015 hat sich in Deutschland die Rechtslage geändert. Seitdem unterliegen Hörbücher ebenso wie konventionelle Bücher dem ermäßigten Steuersatz - sofern sie auf einem Datenträger verkauft werden. Downloads sind von der Ermäßigung allerdings ausgenommen und auch für Hörspiele gilt der reguläre Umsatzsteuersatz. Jugendgefährdende Inhalte sind von der Steuerbegünstigung ebenfalls ausgeschlossen.

14. Gemeinschaftskauf: Beim Verkauf wird nicht die Gemeinschaft, sondern der Unternehmer tätig

Haben Sie sich schon einmal gefragt, was steuerlich passiert, wenn Sie einen Gegenstand zusammen mit einem befreundeten Unternehmer oder Ihrem Ehepartner anschaffen, um Kosten zu sparen? In der Landwirtschaft kommt das häufig vor: Zum Beispiel kaufen zwei oder mehrere Landwirte gemeinsam einen Mähdrescher. Dann stellt sich die Frage, wie sich der **Gemeinschaftskauf** auf den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung auswirkt und was bei einer späteren Veräußerung zu beachten ist.

Zu diesen Fragen hat kürzlich der Bundesfinanzhof Stellung genommen: Den **beteiligten Unternehmern** steht in solch einem Fall ein **anteiliger Vorsteuerabzug** aus der Anschaffung zu.

Beispiel: Zwei Landwirte kaufen einen Mähdrescher für 59.500 €. Die Anschaffungskosten tragen sie je zur Hälfte; für die spätere Nutzung zahlen sie nichts. Beide Landwirte können - entsprechend ihrem Anteil am Mähdrescher - die hälftige Vorsteuer beanspruchen. Jeder von ihnen hat einen Anspruch auf Vorsteuerabzug in Höhe von (59.500 € / 119 x 19 / 2 =) 4.750 €.

Der Mähdrescher aus dem Beispiel gehört in beiden Betrieben zu 50 % zum Unternehmensvermögen. Bei einem späteren **Verkauf** muss **jeder Unternehmer seinen Anteil** an der Maschine **versteuern**.

Bilden zwei Landwirte eine sogenannte **Bruchteilsgemeinschaft**, ist das **für umsatzsteuerliche Zwecke nicht relevant**. Denn die Gemeinschaft selbst tätigt keine Umsätze. Deshalb kommt es zwischen den Landwirten auch nicht zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Vielmehr haben beide einen halben Mähdrescher im Unternehmensvermögen. Nur wenn die Landwirte für die Nutzung der gemeinsam angeschafften Maschine noch einmal zahlen müssten, läge eine GbR vor.

Hinweis: Der halbe Mähdrescher im Unternehmensvermögen hört sich stark nach juristischer Haarspalterei an. Diese hat jedoch eine erhebliche umsatzsteuerliche Auswirkung. Die Finanzverwaltung ist nämlich bislang davon ausgegangen, dass bei einer Veräußerung die Bruchteilsgemeinschaft als Verkäufer tätig wird, was zu einer steuerlich ungünstigen Entnahme beim Landwirt führt.

STEUERTERMINE

Februar 2015	März 2015	April 2015
10.02. (*13.02.)	**10.03. (*13.03.)**	**10.04. (*13.04.)**
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)
zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung		

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.